

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für den Ausbau der B 87 Radweg zwischen Neuendorf – Duben
einschließlich Abbindung der westlichen Einmündung bei Straßen-km 4,559**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 13.06.2022

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Ausbau der B 87 Radweg zwischen Neuendorf – Duben einschließlich Abbindung der westlichen Einmündung bei Straßen-km 4,559“ einschließlich Kompensationsmaßnahmen.

Die Baumaßnahme beinhaltet den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges außerorts entlang der B 87 zwischen Duben und Neuendorf im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Länge des Radweges beträgt ca. 2.400 m und wird mit einem Abstand von 4,00 m parallel zum Fahrbahnrand der B 87 geführt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Neuendorf, Terpt, Duben, Alteno, Karche, Luckau, Gießmannsdorf, Uckro, Fürstlich Drehna, Rüdingsdorf, Egsdorf und Bergen beansprucht.

Es ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt worden. Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Antragsunterlagen und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 31102/0087/018 geführt.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes durch die Bundesstraße 87 ist durch die Anlage des Radweges mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342/4266-2109 während der Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl.IS.94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl.IS.306)